

BMJ - III 6 (Organisationsentwicklung sowie
Personalplanung und -controlling)

Frau Präsidentin des Obersten Gerichtshofes
Wien

Generalprokuratur
Wien

Frau Präsidentin des Oberlandesgerichts
Linz

Herrn Präsidenten des Oberlandesgerichts
Wien, Graz, Innsbruck

Herrn Präsidenten des Bundesverwaltungsgerichts
Wien

Oberstaatsanwaltschaft
Wien, Graz, Linz, Innsbruck

Geschäftszahl: 2020-0.221.682

Mag. Oliver Kleiß, MAS

Sachbearbeiter

oliver.kleiss@bmj.gv.at

+43 1 521 52-302713

Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an team.pr@bmj.gv.at zu richten.

SARS-CoV-2-Pandemie – weiteres Vorgehen ab dem 14. April 2020

I. Grundsätzliches

1. Die Bundesregierung hat seit dem Beginn der aktuellen SARS-CoV-2-Pandemie eine Reihe von Maßnahmen ergriffen, um die weitere Verbreitung von COVID-19 einzudämmen und so eine Überlastung des Gesundheitssystems aufgrund einer zu hohen Zahl an gleichzeitig zu behandelnden Patient*innen zu verhindern. Ziel all dieser Maßnahmen war und ist es, mit physischer Nähe verbundene Kontakte von Personen weitgehend einzuschränken und so die Übertragung des Virus zu reduzieren. Zu diesen Maßnahmen, die unabhängig von den nachstehenden Erwägungen auch weiterhin uneingeschränkt einzuhalten und organisatorisch sicherzustellen sind, zählt insbesondere:
 - a. Abstandhalten (es ist ein Abstand von 1,5 bis 2 Meter einzuhalten), allenfalls auch Errichtung von physischen Barrieren wie etwa Plexiglaswände, die einen unmittelbaren Kontakt verhindern;
 - b. Nutzung von Schutzmasken;
 - c. regelmäßiges Händewaschen mit Seife oder Desinfektionsmittel.

Zu beachten sind ferner als individuelle Handlungsanleitungen und Verhaltensregeln die Atemhygiene sowie das Nichtberühren von Augen, Nase und Mund.

2. Bei all diesen notwendigen Vorkehrungen ist gleichzeitig die Sicherstellung eines funktionierenden Rechtsstaats notwendig, wobei die Auswirkungen der aktuellen Corona-Krise schon jetzt zusätzliche Herausforderungen für das Justizsystem erwarten lassen. Um den für den Rechtsfrieden unerlässlichen Rechtsschutz und die damit einhergehende Rechtssicherheit, der auch als unerlässlicher Rahmen für eine ohnedies nur eingeschränkt arbeitende Wirtschaft maßgebliche Bedeutung zukommt, dauerhaft zu gewährleisten, ist es unabdingbar, dass die anfallenden Rechtssachen rasch bearbeitet werden, die für die Entscheidung der Rechtssachen unerlässlichen Verhandlungen zeitnah stattfinden und so das Anwachsen von Rückständen und eine massive Verlängerung von Verfahrensdauern tunlichst vermieden werden.
3. Vor diesem Hintergrund soll in einem ersten Schritt möglichst zeitnah für jede Dienststelle untersucht werden,
 - a. ob die vorhandene Infrastruktur bereits jetzt die Möglichkeit eröffnet, sicher zu verhandeln bzw. Einvernahmen und Anhörungen durchzuführen (Videokonferenzenanlagen, große Verhandlungssäle etc.) sowie
 - b. welche Sicherheitsmaßnahmen zusätzlich sinnvoll und umsetzbar sind, um den Gerichtsbetrieb vorsichtig wieder anlaufen zu lassen.
4. Ferner wären jene Tätigkeitsbereiche zu identifizieren, in denen an der Dienststelle schon gearbeitet werden kann, ohne die Dienststellen bereits für den Parteienverkehr zu öffnen (zu denken ist hier insbesondere an die reine Aktenbearbeitung in den Kanzleien).
5. Ziel soll und muss es sein, möglichst alle Vorbereitungsarbeiten zu erledigen, die bereits im Vorfeld des Echtbetriebs durchgeführt werden können, sowie schrittweise die Verhandlungstätigkeit wiederaufzunehmen.
6. Parallel dazu sind jene Bereiche, in denen schon jetzt der Gerichtsbetrieb mit elektronischen Mitteln fortgesetzt werden kann (z.B. Grund- und Firmenbuch, Justiz 3.0), nach Maßgabe der vorhandenen Ressourcen, jedenfalls aber vorrangig so auszustatten, dass die Arbeit auch von zuhause aus erledigt werden kann. Das heißt etwa, dass

Kanzleibedienstete, die bereits Justiz 3.0 nutzen, bevorzugt mit Notebooks ausgestattet werden.

Nach Maßgabe dieser im Einzelfall an den Dienststellen allenfalls bereits gegebenen Infrastruktur sowie der Vorarbeiten gelten **beginnend mit 14. April 2020** folgende Festlegungen:

II. Gerichtsbetrieb

1. Allgemeine Festlegungen: Um die Weiterverbreitung von Covid-19 tunlichst zu unterbinden, sind in den Dienststellen die erforderlichen organisatorischen Vorkehrungen zu treffen. Dazu zählt insbesondere – wie bereits eingangs dargelegt – die Wahrung eines Mindestabstands, das Anbringen von Schutzbarrieren, die Zurverfügungstellung von Seife bzw. Desinfektionsmitteln und nach Maßgabe der Verfügbarkeit die Ausgabe von Schutzmasken. Im Einzelnen gilt:

- a. Nach bisherigen Erkenntnissen ist nach wie vor die wirksamste Schutzmaßnahme die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 bis 2 Metern. Um diesen zu gewährleisten, ist die Zahl der im Gerichtsgebäude aufhältigen Personen in einem überschaubaren und regulierbaren Maß zu halten. Soweit erforderlich empfiehlt sich überdies die Anbringung von physischen Schutzbarrieren (z.B. Plexiglaswände).
- b. Nach Maßgabe der Verfügbarkeit sind bereits im Eingangsbereich Schutzmasken auszugeben und die das Gerichtsgebäude betretenden Personen anzuhalten, diese in den parteiöffentlichen Bereichen zu tragen, sofern nicht durch sonstige Vorkehrungen wie etwa Plexiglaswände der physische Kontakt mit anderen Personen unterbunden ist.

Den Gerichtsbediensteten sind – ebenfalls nach Maßgabe der Verfügbarkeit – Schutzmasken in der jeweils erforderlichen Zahl zur Verfügung zu stellen und dabei Mitarbeiter*innen, die über ein Covid-19-Attest verfügen (siehe dazu unten Pkt. III.1.), vorrangig auszustatten.

- c. Die Verpflichtung, einen Mindestabstand einzuhalten und – so verfügbar – Gesichtsmasken zu tragen, ist in der Hausordnung explizit festzuhalten. Wird das Nichteinhalten eines Mindestabstands oder das Nichttragen der Gesichtsmaske festgestellt, sind die betreffenden Personen auf die diesbezügliche Verpflichtung

hinzuweisen und, sollten sie dieser trotz Aufforderung nicht nachkommen, des Gebäudes zu verweisen. In diesem Fall kommt § 16 Abs. 5 GOG zur Anwendung.

2. Parteienverkehr: Es gelten weiterhin die mit Erlass vom 13. März 2020, GZ 2020-0-178.957, getroffenen Festlegungen.
3. Verhandlungen: Gemäß § 3 des 1. Covid-19-Justizbegleitgesetzes sind, wenn aufgrund von Maßnahmen, die zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 getroffen werden, die Bewegungsfreiheit oder der zwischenmenschliche Kontakt eingeschränkt ist, Anhörungen und mündliche Verhandlungen abzuhalten, wenn die Voraussetzungen des § 1 Abs. 3 leg. cit. vorliegen. Demnach sind Verhandlungen lediglich dann durchzuführen, wenn nach sorgfältiger Abwägung aller Umstände die Fortsetzung des Verfahrens zur Abwendung einer Gefahr für Leib und Leben, Sicherheit und Freiheit oder zur Abwehr eines erheblichen und unwiederbringlichen Schadens einer Verfahrenspartei dringend geboten ist und nicht das Interesse der Allgemeinheit an der Verhütung und Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 sowie der Schutz der Aufrechterhaltung eines geordneten Gerichtsbetriebs die Einzelinteressen überwiegen.

Diese Abwägung hat aber nur stattzufinden, wenn und solange die Bewegungsfreiheit und der zwischenmenschliche Kontakt durch Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 eingeschränkt sind. Werden daher die Einschränkungen, wenn auch nur teilweise, zurückgenommen, so ist die Abhaltung von Verhandlungen, Anhörungen und die Anordnung und Durchführung von Vollzugsaufträgen entsprechend der Aufhebung der Einschränkungen zu beurteilen. Nur in den Fällen, in denen trotz der vorgenommenen Lockerungen die hierfür vorgesehenen Voraussetzungen und Bedingungen nicht eingehalten werden können, ist die Dringlichkeit wieder zu prüfen.

Eine Neubewertung ist auch insoweit vorzunehmen, als dem Interesse an einem funktionierenden Rechtsschutz und an Rechtssicherheit dann verstärkte Bedeutung zukommt, wenn bei Schaffung der erforderlichen Rahmenbedingungen das Interesse der Allgemeinheit an der Verhütung und Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 sowie der Schutz der Aufrechterhaltung eines geordneten Gerichtsbetriebs gewahrt wird. Gerade zur Sicherstellung eines geordneten Gerichtsbetriebs ist es von Bedeutung, Verhandlungen, Vernehmungen und Vollzugshandlungen durchzuführen, soweit dies im Rahmen der zur Eindämmung von Covid-19 zu ergreifenden Maßnahmen möglich ist. Zu diesen Maßnahmen zählt insbesondere die Vermeidung eines direkten Kontakts, die Wahrung eines Mindestabstands von 1,5 bis 2 Metern, das regelmäßige Händewaschen mit Seife oder Desinfektionsmitteln sowie – nach Maßgabe der Verfügbarkeit und unter

Beachtung der Erkennbarkeit des Mienenspiels – das Tragen von Schutzmasken. Bei beengten räumlichen Verhältnissen vor und im Verhandlungssaal wird das Aufstellen von Plexiglaswänden zweckmäßig sein. In diesem Zusammenhang ist zu beachten:

- a. Vorauszuschicken ist, dass beginnend mit 14. April 2020 keineswegs ein Vollbetrieb angestrebt wird. Vielmehr soll den Entscheidungsorganen Schritt für Schritt die Möglichkeit eröffnet werden, ihre Verhandlungstätigkeit wiederaufzunehmen, wobei stets im Vordergrund zu stehen hat, dass die von der Bundesregierung vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen uneingeschränkt einzuhalten sind.
- b. Daher sind etwa schon im Vorfeld organisatorische Vorkehrungen zu treffen, um größere Menschenansammlungen vor den Verhandlungssälen zu verhindern und die Wahrung eines Mindestabstands von 1,5 bis 2 Meter zu gewährleisten. Ferner sind nach Maßgabe der Verfügbarkeit alle Personen, die sich in den parteiöffentlichen Bereichen des Gerichtsgebäudes befinden, zum Tragen von Schutzmasken anzuhalten.
- c. Unvorgreiflich der unabhängigen Rechtsprechung empfiehlt es sich, schon bei der Ladung die Verhandlungen so zu legen, dass zwischen den Verhandlungen ausreichend Zeit liegt, um Überschneidungen tunlichst zu vermeiden. Von etwa in ASG-Sachen üblichen Mehrfachladungen zu einem Termin ist ebenso Abstand zu nehmen wie von geblockten Zeugenladungen. Sollten Personen, die älter als 65 Jahre sind oder eine einschlägige aktenkundige Vorerkrankung aufweisen, zu laden sein, haben nach Möglichkeit technische Hilfsmittel zum Einsatz zu kommen.
- d. Auch während der Verhandlung empfiehlt sich das Tragen von Schutzmasken, wobei es der Entscheidung der unabhängigen Rechtsprechungsorgane obliegt, ob sie aus verfahrensrechtlichen Erwägungen (z.B. zur Identitätsfeststellung) das – wenn auch nur vorübergehende – Abnehmen der Gesichtsmaske verfügen.
- e. Für Strafsachen bleibt überdies Folgendes zu beachten:
 - In Haftsachen sind auch Schöffен- und Geschworenenvverfahren durchzuführen, wobei bereits in den Ladungen ein Beisatz über die besonderen Schutzvorkehrungen aufzunehmen ist. Überdies bleibt zu beachten, dass die*der Angeklagte in diesen Fällen stets im Wege einer Videokonferenz vernommen werden kann. Auch hier wird darauf zu achten sein, dass die Geschworenenbank so besetzt ist, dass der Sicherheitsabstand eingehalten werden kann.

- Außerhalb von Haftsachen sind insbesondere Verhandlungen und Vernehmungen wegen Gewalt im sozialen Nahraum weiter durchzuführen.
4. Kanzleibetrieb: Zunächst ist danach zu trachten, dass möglichst viele jener Bediensteten, die ihre dienstlichen Aufgaben von zuhause aus erledigen können, mit den dafür erforderlichen technischen Mitteln ausgestattet werden. Für die übrigen Kanzlei- und Teammitarbeiter*innen gilt:
- a. Nach Maßgabe der dienststellenspezifischen Gegebenheiten und Möglichkeiten ist der Kanzleibetrieb schrittweise auszuweiten, wobei auch hier die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen (Mindestabstand, physische Barrieren, Schutzmasken nach Maßgabe der Verfügbarkeit, regelmäßiges Händewaschen mit Seife oder Desinfektionsmittel etc.) zu ergreifen sind. Ziel soll und muss es sein, die Erledigung der anfallenden Rechtssachen sukzessive zu steigern, dies freilich unter steter Wahrung der erforderlichen Schutzmaßnahmen.
 - b. Bei den Diensterteilungen sind primär solche Bedienstete heranzuziehen, die
 - keine außertourlichen Betreuungspflichten infolge der Schließung von Schulen, Kindergärten und sonstigen Kinderbetreuungseinrichtungen wahrzunehmen haben und
 - keiner Risikogruppe angehören, wobei das Alter (+65) kaum einmal zum Tragen kommen wird. Die Frage, ob ein*e Bedienstete*r mit Vorerkrankungen bei der Diensterteilung berücksichtigt werden kann oder nicht, ist im jeweiligen Einzelfall zu beurteilen, wobei dienstliche Interessen nicht außer Acht zu lassen sind. Die unter Punkt III.1. dargelegten Grundsätze haben dabei Beachtung zu finden.

III. Dienstrechtliche Vorgaben

1. Umgang mit Personen, die einer Covid-19-Risikogruppe angehören: Grundsätzlich hat der zuständige Krankenversicherungsträger die*den betroffenen Bedienstete*n über ihre*seine Zuordnung zur Covid-19-Risikogruppe zu informieren und die*der behandelnde Ärztin*Arzt auf Basis dieser Information ein Attest über die Zuordnung zur Covid-19-Risikogruppe auszustellen (Covid-19-Risikoattest).

Legt die*der betroffene Bedienstete dem Dienstgeber ein solches Covid-19-Risikoattest vor, hat sie*er Anspruch auf Freistellung nach Maßgabe der jeweiligen dienstrechtlichen Vorgaben, außer,

- sie*er kann ihre*seine Arbeit im Wege von Heimarbeit erbringen oder
- die Bedingungen für die Erbringung der Arbeitsleistung in der Dienststelle können so ausgestaltet werden, dass eine Ansteckung mit Covid-19 mit größtmöglicher Sicherheit ausgeschlossen werden kann, wobei auch Maßnahmen für den Arbeitsweg miteinzubeziehen sind.

Es ist davon auszugehen, dass mit den eingangs geschilderten Maßnahmen, also insbesondere mit der Wahrung eines ausreichenden Abstands (auch durch die Ermöglichung eines von anderen Personen physisch abgegrenzten Arbeitsplatzes), der Zurverfügungstellung der erforderlichen Menge an Schutzmasken sowie der Bereitstellung von Seife oder Desinfektionsmitteln, grundsätzlich jene Vorkehrungen getroffen sind, die eine Ansteckung mit Covid-19 im Bereich der Dienststelle mit größtmöglicher Sicherheit ausschließen.

Die Freistellung kann bis längstens 30. April 2020 dauern. Dauert die Covid-19-Krisensituation über den 30. April 2020 hinaus an, so kann diese Maßnahme verlängert werden, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2020.

2. Dienstfreistellungen: Bedienstete, die aus technischen oder faktischen Gründen keine Heimarbeit (mehr) erbringen können, kann für die Zeit, in der sie nicht an der Dienststelle tätig sind, Sonderurlaub (§ 74 BDG 1979) oder bei Vertragsbediensteten gerechtfertigte Abwesenheit vom Dienst aus wichtigen, die Person betreffenden Gründen (§ 24 Abs. 7 VBG) bewilligt werden. Dazu gilt:

- a. Im Einklang mit den Vorgaben des 2. Covid-19-Gesetzes, insbesondere mit den §§ 68 Abs. 1a BDG 1979 und 27e Abs. 1a VBG müssen zunächst allenfalls vorhandene, nicht auf angeordneten Mehrdienstleistungen beruhende Gleitzeitguthaben sowie anschließend noch bestehende Urlaubsreste aus den Vorjahren im Gesamtausmaß von bis zu zwei Wochen verbraucht werden. Gesonderter Anträge bedarf es dafür nicht.
- b. Als angeordnete Mehrdienstleistungen sind insbesondere auch Dienstleistungen zu werten, die erbracht wurden, um Personalengpässe infolge von

Langzeitkrankenständen oder Personalabgängen auszugleichen und so den Betrieb an der Dienststelle aufrechtzuerhalten. Solcherart erworbene Guthaben verfallen nicht. Damit sollen einerseits die zusätzlich erbrachten Leistungen jener Bediensteten, die sich durch besonderen Einsatz verdient gemacht haben, die gebotene Anerkennung erfahren und angemessen abgegolten sowie auch für die Zukunft Leistungsanreize gesetzt werden.

c. Für den Verbrauch von bestehenden Resturlauben aus den Vorjahren gilt:

- Der Verbrauch des Erholungsurlaubs tritt nicht ex lege ein, sondern kann von der Dienstbehörde angeordnet werden. Er betrifft alle Resturlaube aus den Vorjahren, unabhängig davon, aus welchen Gründen deren Nichtverbrauch erfolgt ist.
- Die Höchstgrenze von zwei Wochen beträgt umgerechnet 80 Stunden, wobei das Stundenmaß bei einem herabgesetzten Beschäftigungsausmaß aliquot zu kürzen ist.
- Für Bedienstete, die in einem Kalenderjahr aufgrund von angeordneten Urlaubssperren und anderen Rechtfertigungsgründen in der Nutzung ihres Urlaubsanspruchs beschränkt werden, kommt diese dienstgeberseitige Anordnungsmöglichkeit nicht zum Tragen.
- Die Entscheidung über eine solche einseitige Festsetzung des Urlaubsverbrauchs (§ 9 Abs. 2 lit. c PVG) hat wie alle Entscheidungen der Dienstbehörden und Personalstellen sachlichen Gesichtspunkten zu folgen, und zwar unter Beachtung zwingender dienstlicher Notwendigkeiten, der dienstgeberischen Fürsorgepflicht sowie einer sparsamen und zweckmäßigen Personalverwaltung. Dabei verdienen insbesondere die nachstehenden Aspekte Beachtung:
 - Mit dieser Maßnahme soll auch das Ziel verfolgt werden, dass nach der Krise wieder möglichst hohe Arbeitskapazitäten zur Verfügung stehen.
 - Bei der Beurteilung, ob ein Urlaubsverbrauch anzuordnen ist, wird zu prüfen sein, ob die Sonderurlaubsgewährung auch im Falle der Heimarbeitsfähigkeit des Arbeitsplatzes erfolgt wäre, wenn also andere Gründe die Sonderurlaubsgewährung erforderlich gemacht hätten (z.B. außertourliche Betreuungspflicht für schulpflichtige Kinder oder Kindergartenkinder).

- Ferner kann von Bedeutung sein, ob der Resturlaub bloß infolge von (allenfalls auch dienstlich gerechtfertigter) Nichtkonsumation angewachsen oder zur Wahrnehmung besonders berücksichtigungswürdiger persönlicher Gründe (z.B. Betreuungsmaßnahmen, Heilbehandlung, im Allgemeininteresse gelegene Nebenbeschäftigung) angespart wurde.
 - Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass nach der Intention des Gesetzgebers und als Ausfluss der dienstlichen Erfordernisse grundsätzlich der Verbrauch von bestehenden Urlaubsresten aus den Vorjahren in dem im 2. Covid-19-Gesetz angeführten Ausmaß anzuordnen ist, wenn nicht besondere persönliche Gründe vorliegen, die ein Abstandnehmen davon rechtfertigen. Dabei sind insbesondere die oben angeführten Aspekte – wie auch sonst in vergleichbaren Fällen – mit dem notwendigen Augenmaß abzuwägen.
3. Gerichtspraxis: Da es sich bei der Gerichtspraxis um ein reines Ausbildungsverhältnis handelt, steht im Fokus der Überlegungen, ob der Ausbildungserfolg auch mit überwiegender Heimarbeit sichergestellt werden kann. Dabei ist vor allem auch auf den Ausbildungsstand und auf die Fähigkeit, Arbeiten eigenständig zu erledigen, abzustellen. Daraus folgt:
- a. Bei Aufnahmewerber*innen, die sich bereits in einem fortgeschrittenen Stadium des Auswahlverfahrens befinden, hat das Bestreben im Vordergrund zu stehen, die*den Aufnahmewerber*in im Aufnahmeverfahren zu behalten. Dazu sollte der Versuch unternommen werden, durch entsprechende Ausbildungszuteilungen, bei denen auch durch Heimarbeit der Ausbildungserfolg gewährleistet werden kann, eine nahtlose Fortsetzung der Gerichtspraxis zu ermöglichen.
 - b. Durch die schrittweise Erweiterung des Gerichtsbetriebs ab 14. April 2020 wird in zunehmendem Maße nicht nur die Möglichkeit, sondern auch das Erfordernis bestehen, Rechtspraktikant*innen bei Gericht zu verwenden.
 - c. Bei Rechtspraktikant*innen, bei denen eine wie auch immer geartete ausbildungsweise Verwendung nicht in Betracht kommt, ist vorbehaltlich einer zu vereinbarenden Freistellung nach § 13 Abs. 1 RPG („Urlaub“) und einer aus wichtigen persönlichen Gründen (§ 13 Abs. 3 RPG) zu gewährenden Freistellung im Ausmaß von bis zu drei Tagen von einer Abwesenheit aus sonstigen Gründen (§ 15 RPG) auszugehen. Gemäß § 15 RPG tritt die Unterbrechung der Gerichtspraxis ein, sobald

die*der Rechtspraktikant*in aus sonstigen Gründen insgesamt 12 Arbeitstage von der Gerichtspraxis abwesend ist.

- d. Von Zulassungen zur oder Fortsetzungen der Gerichtspraxis nach erfolgter Unterbrechung sollte solange Abstand genommen werden, solange eine dem Ausbildungszweck entsprechende Verwendung nicht gewährleistet werden kann. Eine solche dem Ausbildungszweck entsprechende Verwendung wird erst wieder möglich sein, wenn von einem dem Grunde nach weitgehenden Normalbetrieb ausgegangen werden kann. In diesem Sinne werden nach derzeitigem Stand Neuzulassungen oder Fortsetzungen realistischer Weise frühestens mit 1. Juni 2020 in Betracht kommen.
- e. Bei der zeitlichen Anberaumung von anstehenden Auswahlverfahren wird auf allfällige Unterbrechungen Bedacht zu nehmen sein.
- f. Wesentlich ist, die Rechtspraktikant*innen möglichst rasch und umfassend über die in Aussicht genommenen weiteren Schritte zu informieren und ihnen die sich daraus ergebenden Rechtsfolgen zu erläutern.

Insoweit dieser Erlass keine abweichenden Regelungen vorsieht, bleibt der Erlass vom 13. März 2020, GZ 2020-0-178.957, weiterhin in Geltung.

8. April 2020

Für die Bundesministerin:

Dr. Alexander Pirker, MBA

Elektronisch gefertigt

